



## Wichtige Hinweise

Az. P 1000-III

Im Antwortschreiben bitte angeben

### **Bewerbung von schwerbehinderten Menschen; hier: Durchführung von Vorstellungsgesprächen insbesondere: Vermeidung von Verzögerungen und Entschädigungsansprüchen**

Sie erhalten für die von Ihnen zu besetzende Stelle nach Eingang die entsprechenden Bewerbungsunterlagen. Soweit auch Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen, ist nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen betreffen, vor einer Entscheidung anzuhören.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat hierzu Richtlinien (Bayerische Inklusionsrichtlinien) bekannt gemacht. Soweit sich schwerbehinderte Menschen beworben haben und die Anforderungen einer freien Stelle formal erfüllen, **sind sie zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen**. Von dem Vorstellungsgespräch ist nur dann abzusehen, wenn mit der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen darüber besteht, dass bei dem Bewerber oder der Bewerberin für den freien Arbeitsplatz die fachliche Eignung **offensichtlich und eindeutig** fehlt. Dabei ist Maßstab für die Beurteilung ausschließlich der Text der Stellenausschreibung mit den darin als zwingend beschriebenen Anforderungen.

Für ein Absehen von einer Einladung zum Vorstellungsgespräch schwerbehinderter Bewerber genügt **also nicht** die Tatsache, dass besser geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen, denen voraussichtlich bei der Auswahlentscheidung letztlich der Vorzug gegeben werden soll. Denn nach den gesetzlichen Regelungen ist den schwerbehinderten Bewerbern im Vorstellungsgespräch Gelegenheit zu geben, trotz – je nach Aktenlage – gegebenenfalls schlechterer formaler Qualifikation im Vergleich zu anderen Bewerbern, letztlich im Vorstellungsgespräch zu überzeugen.

Bitte erörtern Sie daher Ihre Auswahlentscheidung mit der Schwerbehindertenvertretung.

Das Argument, ein Bewerber sei „überqualifiziert“, kommt hinsichtlich einer Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch nicht in Betracht.

Bitte stimmen Sie sich in Zweifelsfällen mit den zuständigen Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen in der Personalabteilung ab.

Bitte beachten Sie, dass bei Nichtbeachtung der vorstehenden Darlegungen sowohl erhebliche Verzögerungen bei Ihrem Einstellungsverfahren entstehen können als auch erhebliche Entschädigungsansprüche im Raum stehen, die auch in zunehmender Zahl vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen, wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen. **Bitte nehmen Sie daher unbedingt vor der Durchführung von Vorstellungsgesprächen mit der Schwerbehindertenvertretung Kontakt auf.**

Zuständig sind: Frau Claudia Roberts Tel. 55-4690

Stellvertreter: Herr Tobias Schuberth Tel. 55-3584

Eine ausführliche Handlungsempfehlung der Schwerbehindertenvertretung an der Universität Bayreuth mit einseitiger Zusammenfassung finden Sie unter:

[https://www.sbv.uni-bayreuth.de/de/wissenswertes\\_a-z/index.html](https://www.sbv.uni-bayreuth.de/de/wissenswertes_a-z/index.html)

„Handlungsempfehlung Bewerbungsverfahren“

I.A.

gez.

Eberhardt, VAe